

Förderungen aufgrund der Corona Krise

Arbeitnehmerveranlagung 2020:

Seit 01. März besteht grundsätzlich die Möglichkeit seine Arbeitnehmerveranlagung („Lohnsteuerausgleich“) für das Jahr 2020 beim Finanzamt einzureichen.

Wichtige Eckpunkte für 2020:

- Familienbonus Plus – auch wenn Sie den Familienbonus laufend über die Lohnverrechnung berücksichtigen lassen, müssen Sie ihn bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragen.
- Topfsonderausgaben – z.B. Versicherungsbeiträge und Ausgaben für Wohnraumschaffung bzw. Wohnraumsanierung sind letztmalig im Jahr 2020 absetzbar (nur wenn Vertragsbeginn bzw. Baubeginn vor dem 01.01.2016)
- Pendlerpauschale – haben Sie bereits vor der Kurzarbeit oder dem coronabedingten Homeoffice Anspruch auf ein Pendlerpauschale gehabt, dann haben Sie das auch weiterhin, und zwar bis zum 30.06.2021.